

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.11.2021

Bremen-Fonds

**Corona Hilfsprogramme: Finanzierung von
Umsetzungskosten für den Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21**

A. Problem

Der Senat hat am 26.01.2021 der Finanzierung der bis zum 31.10.20 entstandenen Kosten für die Umsetzung der Corona Hilfsprogramme der Gesellschaften BAB und BIS aus dem Bremen-Fonds in Höhe von 4.387 TEUR zugestimmt¹. Gemäß Beschluss des Senats soll eine Senatsbefassung zur Finanzierung von Umsetzungskosten für die Folgemonate nach abgeschlossener Festsetzung dieser Kosten erfolgen. Die Kostenfestsetzung für den Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21 ist mittlerweile abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage soll nun die Finanzierung der im Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21 entstandenen Umsetzungskosten dem Senat zum Beschluss vorgelegt werden.

Zunächst soll im Folgenden über den aktuellen Sachstand der im Frühjahr 2020 umgesetzten Soforthilfeprogramme sowie den anschließend umgesetzten weiteren Corona Hilfsprogrammen des Bundes (Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe) berichtet werden:

I. Corona Soforthilfen

Im Einzelnen wurden in den Programmen Anträge wie folgt bewilligt:

Corona-Soforthilfe Land I:

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für Kleinunternehmen hat der Senat am 20.03.2020² die Auflage eines aus dem Bremen-Fonds finanzierten Förderprogramms „Corona-Soforthilfe“ beschlossen („Corona Soforthilfe Land I“). Antragsberechtigt waren hier Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, Soloselbständige und Freiberufler*innen. Dieses Programm wurde ab 02.04.20 durch das Corona Soforthilfe-Programm des Bundes abgelöst.

¹ Vorlage „Corona Hilfsprogramme: Sachstandsbericht und Finanzierung von Umsetzungskosten aus dem Bremen Fonds (Vorlage 1069/20)“

² Tischvorlage „Corona-Soforthilfe, zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“

Es wurden 3.436 Anträge gestellt. Davon wurden 2.254 Anträge mit einem Volumen von rd. 9,48 Mio. EUR bewilligt. Die weiteren Anträge wurden abgelehnt oder zurückgezogen. Es laufen allerdings noch in einzelnen Fällen Widerspruchs- und Rückforderungsverfahren sowie Stichprobenprüfungen. Das Programm ist am 23.03.2020 gestartet und wurde zum 31.03.2020 eingestellt.

Corona-Soforthilfe Land II:

Um auch von der Corona Krise betroffene kleine Unternehmen zwischen 10-50 Beschäftigte unterstützen zu können, wurde auf Basis eines Senatsbeschlusses vom 27.03.2020³ ein weiteres, aus dem Bremen-Fonds finanziertes Corona Soforthilfeprogramm umgesetzt („Corona Soforthilfe Land II“).

Es wurden 696 Anträge gestellt. Davon wurden 504 Anträge mit einem Volumen von rd. 8,92 Mio. EUR bewilligt. Die weiteren Anträge wurden abgelehnt oder zurückgezogen. Es laufen allerdings noch in einzelnen Fällen Widerspruchs- und Rückforderungsverfahren sowie Stichprobenprüfungen. Das Programm ist am 04.04.2020 gestartet und wurde zum 31.05.2020 eingestellt.

Corona-Soforthilfen Bund:

Es wurden 11.523 Anträge gestellt. Davon wurden 10.350 Anträge mit einem Volumen von rd. 61,5 Mio. EUR bewilligt. Die weiteren Anträge wurden abgelehnt oder zurückgezogen. Es laufen allerdings noch in einzelnen Fällen Widerspruchs- und Rückforderungsverfahren sowie Stichprobenprüfungen. Das Programm ist am 02.04.2020 gestartet und wurde zum 31.05.2020 eingestellt. Eine Endabrechnung des Programms gegenüber dem Bund soll bis zum 30.06.2022 erfolgen. Die Förderprogrammmittel wurden durch den Bund bereitgestellt. Umsetzungskosten für die Durchführung des Programms erstattet der Bund nicht.

II. Laufende Corona Hilfsprogramme des Bundes

Über die Inanspruchnahme der Corona-Hilfsprogramme wird kontinuierlich im HaFA und der Deputation für Wirtschaft und Arbeit berichtet. Der Umsetzungsstand der Programme stellt sich zum Zeitpunkt der letzten Berichterstattung (Stand: 17.09.21) wie folgt dar:

Überbrückungshilfen

Durch die Überbrückungshilfen werden Unternehmen mit hohem Corona-bedingtem Umsatzausfall unterstützt, um dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Im Rahmen des Bundesprogramms werden durch eine abgestufte Fördersystematik Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen insbesondere zu betrieblichen Fixkosten gewährt. Die Antragsstellung erfolgt über ein zentrales IT-Portal des Bundes über sog. prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte).

³ Tischvorlage „Corona-Soforthilfe II, Verwendung von Bundesmitteln zur Gewährung von Soforthilfen und Ausweitung des Förderprogramms zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“

Die erste Phase der Überbrückungshilfe bezog sich auf den Förderzeitraum Juni bis August 2020. Anträge konnten rückwirkend bis zum 30.09.2020 gestellt werden. Es sind im Land Bremen 1.126 Anträge gestellt worden. Davon wurden 1.121 Anträge mit einem Volumen von rd. 12,5 Mio. EUR bewilligt. Die restlichen Anträge wurden abgelehnt.

Bei der zweiten Phase der Überbrückungshilfen (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) war eine Antragsstellung bis zum 31.03.2021 möglich⁴. Es sind im Land Bremen 1.703 Anträge gestellt worden. Davon wurden 1.691 Anträge mit einem Volumen von rd. 25 Mio. EUR bewilligt. Die restlichen Anträge wurden abgelehnt oder befinden aufgrund erforderlicher Nachklärungen derzeit noch in der abschließenden Prüfung.

Die dritte Phase der Überbrückungshilfen bezog sich auf den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021. Hier war eine Antragstellung bis 31.08.2021 möglich. Es sind im Land Bremen 2.971 Anträge gestellt worden. Davon sind bislang 2.717 Anträge mit einem Volumen von rd. 170 Mio. EUR bewilligt worden.

Im Anschluss an die dritte Phase der Überbrückungshilfe wurde die Überbrückungshilfe III plus aufgelegt. Als Förderzeitraum war ursprünglich Juli 2021 bis September 2021 vorgesehen. Zwischenzeitlich wurde vom Bund eine Verlängerung des Förderzeitraums bis Ende Dezember 2021 beschlossen. Von den zum Berichtszeitpunkt im Land Bremen gestellten 99 Anträgen wurden bislang 61 Anträge mit einem Volumen von rd. 2 Mio. EUR bewilligt.

Neustarthilfe

Insbesondere für Soloselbständige, die Corona-bedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe profitieren, wurde parallel vom Bund zusammen mit der dritten Phase der Überbrückungshilfe das Programm „Neustarthilfe“ aufgelegt. Hier kann eine Betriebskostenpauschale i.H.v. bis zu 1.500 EUR pro Fördermonat beantragt werden.

Die erste Phase der Neustarthilfe lief im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 und Anträge konnten bis 31.08.21 gestellt werden. Es wurden im Land Bremen 1.782 Anträge gestellt. Davon wurden zum Berichtszeitpunkt 1.724 Anträge mit einem Volumen von rd. 10,6 Mio. EUR bewilligt.

Die zweite Phase der Neustarthilfe („Neustarthilfe plus“) wird parallel zur Überbrückungshilfe III plus im Zeitraum Juli 2021 bis Ende Dezember 2021 umgesetzt. Von den zum Berichtszeitpunkt im Land Bremen gestellten 321 Anträgen wurden bislang 266 Anträge mit einem Volumen von rd. 1 Mio. EUR bewilligt.

⁴ Die Antragsfrist endete ursprünglich am 31.01.21 und wurde vom BMWi Ende Januar 21 kurzfristig auf den 31.03.21 verlängert, da eine hohe Anzahl von Anträgen ansonsten nicht fristgemäß hätte eingereicht werden können.

Novemberhilfe/ Dezemberhilfe

Mit der sog. November- und Dezemberhilfe des Bundes wurden Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund des Lockdowns im November und Dezember 2020 temporär eingestellt werden musste, unterstützt. Eine Antragsstellung für die November- und die Dezemberhilfe war bis 30.04.2021 möglich.

Für die Novemberhilfe sind im Land Bremen 3.129 Anträge gestellt worden. Davon wurden 3.001 Anträge mit einem Volumen von rd. 134 Mio. EUR bewilligt. Für die Dezemberhilfe sind im Land Bremen 3.022 Anträge gestellt worden. Davon wurden 2.807 Anträge mit einem Volumen von rd. 94,5 Mio. EUR bewilligt. Die restlichen Anträge wurden abgelehnt oder befinden aufgrund erforderlicher Nachklärungen derzeit noch in der abschließenden Prüfung.

Die Umsetzung der Bundesprogramme erfolgt jeweils auf Grundlage entsprechender Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) und der Freien Hansestadt Bremen (hier vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa). Dem Senat wurden bereits unterzeichnete Verwaltungsvereinbarungen am 26.01.21⁵ zur Kenntnis gegeben. Zwischenzeitlich sind zur Abwicklung der Programme weitere Ergänzungen unterzeichnet worden. Diese werden dem Senat ebenfalls in einer separaten Vorlage zur Kenntnis gegeben (vgl. Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.11.21).

III. Kosten für die Umsetzung der Programme

Die Programmmittel für Auszahlungen der o.g. Bundesprogramme an die Hilfeempfänger werden den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Mittel für Umsetzungskosten werden den Ländern vom Bund nicht erstattet.

Die Abwicklung der o.g. Programme erfolgt in Bremen über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Wege der Beleihung. Für die Umsetzung der beendeten Soforthilfe-Programme sowie der laufenden Bundesprogramme haben BAB und BIS nach den mit der Freien Hansestadt Bremen (FHB) vereinbarten Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten.

BAB und BIS sind in den mittlerweile eingestellten Soforthilfe-Programmen nach wie vor mit der Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen und stichprobenartigen Überprüfungen beschäftigt. Bislang wurden im Bundesprogramm zu den Corona-Soforthilfen über 600 Widerspruchsverfahren bearbeitet. Hierbei werden die Gesellschaften von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt. Diese Arbeiten werden

⁵ Senatsvorlage „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen (FHB) über "Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen"

voraussichtlich noch mindestens bis zur Schlussabrechnung des Soforthilfe-Programms des Bundes, welche bis zum 30.06.2022 gegenüber dem Bund erfolgen soll, andauern. Dabei wird es ggf. noch zu weiteren Auszahlungen von Fördermitteln, z.B. in Folge von Widerspruchs- oder Klageverfahren kommen.

Bei der Antragsstellung und Bearbeitung der laufenden Bundesprogramme (Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe) ergibt sich durch die hohe Nachfrage für die Bewilligungsstellen BAB und BIS nach wie vor eine erhebliche Arbeitsbelastung und Kapazitätsauslastung, die sich auch in den nächsten Monaten nicht verringern wird.

B. Lösung

Nachdem der Senat bereits der Finanzierung der Umsetzungskosten für den Zeitraum bis zum 31.10.20 zugestimmt hat, soll nun im Rahmen dieser Vorlage die Finanzierung der im Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21 entstandenen Umsetzungskosten für BAB und BIS aus dem Bremen-Fonds (Land) beschlossen werden.

Aus abrechnungstechnischen Gründen konnten BAB und BIS zum Zeitpunkt der Erstellung der Senatsvorlage eine Aufstellung lediglich der bis zum 31.08.21 entstandenen Umsetzungskosten vorlegen. Beschlussfassungen zur Finanzierung der weiteren Umsetzungskosten für den Zeitraum ab 01.09.21 aus dem Bremen-Fonds (Land) soll im Rahmen separater Senatsvorlagen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die konkrete Höhe der jeweils tatsächlich entstandenen Kosten feststeht.

Die im Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21 entstandenen Umsetzungskosten der BAB und BIS stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

Position	Umsetzungskosten Soforthilfen	Umsetzungskosten Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen, Neustarthilfe	Summe
Personalkosten	547	1.233	1.780
Sachkosten (Dienstleister*; IT)	843	288	1.131
Gesamtsumme (brutto)	1.390	1.521	2.911

* insb. Kosten für Dienstleister (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) für die Bearbeitung von Widersprüchen bei der BAB

Damit ergeben sich im Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21 insgesamt Umsetzungskosten von BAB und BIS i.H.v. 2.911 TEUR.

Die Abrechnung der Umsetzungskosten gegenüber der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE) erfolgt nach tatsächlichem geleisteten Aufwand auf Grundlage von mit der SWAE abgestimmten Personalstundensätzen der Gesellschaften, sowie der nachgewiesenen Kosten für die eingesetzten Dienstleister und programmbezogener Sachkosten.

Die zu erwartenden Umsetzungskosten für den Zeitraum ab 01.09.21 sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Antragszahlen und etwaige Anpassungen der Förderkonditionen der Programme. Es ist aufgrund der dynamischen Entwicklung nicht auszuschließen, dass zusätzlich zu den genannten Programmen weitere Corona-Hilfsprogramme aufgelegt werden, die ebenfalls von der BAB und BIS umgesetzt werden sollen. Des Weiteren muss von den im Rahmen der Bundesprogramme unterstützten Unternehmen bis 30.06.22 eine umfangreiche Schlussabrechnung vorgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass es im Zuge der Schlussabrechnung zu einer hohen Zahl von Rückforderungen und z.T. langwierigen Widerspruchsverfahren kommen wird, die von den Bewilligungsstellen bearbeitet werden müssen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Für die Umsetzung der Soforthilfe-Programme und der laufenden Bundesprogramme haben BAB und BIS gemäß den Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Eine Finanzierung im Budget des Wirtschaftsressorts kann nicht dargestellt werden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die Umsetzung der Corona Hilfsprogramme haben BAB und BIS für den Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21 einen Anspruch auf Erstattung ihrer Umsetzungskosten in Höhe von 2.911 TEUR. Die Finanzierung soll aus dem Bremen-Fonds, PPL 95 (Land), Schwerpunktbereich „2. kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft“ im Haushaltsjahr 2021 erfolgen. Hierzu ist im Landeshaushalt eine Nachbewilligung zu Gunsten der Haushaltsstellen 0704/671 10-5 „Erstattung der Kosten für die Umsetzung der Corona-Hilfsprogramme -BAB-“ sowie 0704/671 11-3 „Erstattung der Kosten für die Umsetzung der Corona-Hilfsprogramme -BIS-“, die der Produktgruppe 95.01.01 mit Fremdbewirtschaftung zugeordnet sind, notwendig. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Einsparungen bei der Haushaltstelle 0994/971 11-5, „Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie (Bremen-Fonds)“.

Bundes- oder EU-Mittel stehen zur Finanzierung nicht bereit. Ebenso ist eine Finanzierung aus dem Ressortbudget nach derzeitigem Stand nicht möglich. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird unterjährig anderweitige Deckungsmöglichkeiten prüfen und darüber im Controlling berichten; diese wären vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung aus dem Bremen-Fonds einzusetzen.

Zur Finanzierung aus dem Bremen-Fonds ist ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

Bisher liegen keine Genderdaten hierzu vor; deshalb können Auswirkungen für Frauen nicht benannt werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht zum aktuellen Sachstand der Umsetzung der Corona-Soforthilfeprogramme sowie der laufenden Corona Hilfsprogramme des Bundes zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der im Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21 entstandenen Umsetzungskosten aus dem Bremen-Fonds (PPL 95, Land) im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2.911 TEUR zu. Eine Senatsbefassung zur Finanzierung der Umsetzungskosten für die Folgemonate erfolgt nach abgeschlossener Festsetzung dieser Kosten.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sich ggf. ergebende anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des unterjährigen Controlling 2021 zu prüfen; diese wären vorrangig vor einer Kreditfinanzierung über den Bremen-Fonds zu nutzen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlage

- Antragsformular Bremen-Fonds

Anlage
Anmeldebogen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Produktplan 95
Kapitel

29.10.2021

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
09.11.2021		Corona Hilfsprogramme: und Finanzierung von Umsetzungskosten für den Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

BAB und BIS haben für die im Zuge der Beleihung umgesetzten Programme der Corona-Soforthilfe- und der weiteren Corona-Hilfsprogramme des Bundes (Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe) Anspruch auf Erstattung ihrer Umsetzungskosten. Nach dem 26.01.21 die Finanzierung der Umsetzungskosten bis zum 31.10.20 bei BAB und BIS entstandenen Umsetzungskosten aus dem Bremen Fonds beschlossen wurden, sollen im Rahmen dieser Vorlage nun die Umsetzungskosten im Zeitraum 01.11.20 – 31.08.21 beschlossen werden. Die Finanzierung der Umsetzungskosten für die Folgemonate soll dann zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge separater Senatsbefassungen beschlossen werden.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.11.20

voraussichtliches Ende: 31.08.21 (bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Umsetzungskosten sollen im Rahmen der Vorlage finanziert werden.)

Zuordnung zu (Auswahl):

2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Die Corona-Hilfsprogramme fokussieren auf Kleine und mittlere von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen im Land Bremen	Bereich, Auswahl: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Maßnahmenziel: Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise durch die Umsetzung von Corona-Hilfsprogrammen des Landes und Bundes durch BAB und BIS.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Bewilligte Anträge bis 31.08.21	Anzahl		13.000
Fördervolumen bewilligte Anträge bis 31.08.21 (Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe)	Mio. €		450

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität?)</p>
<p>Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Seitens der davon betroffenen Unternehmen gibt es erheblichen Bedarf an finanzieller Hilfe, um die</p>

wirtschaftlichen Folgen der Schließung abzumildern. Damit in Not geratene Unternehmen wirksam geholfen werden kann, werden seit dem Frühjahr 2020 Zuschussförderungen (Billigkeitsleistungen) aus Landesmitteln (Programme Corona-Soforthilfe Land I und Land II) sowie aus Mitteln des Bundes gewährt (Corona Soforthilfe des Bundes, Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe). Die Umsetzung dieser Programme einschließlich Bewilligungen und Auszahlungen an die Mittelempfänger im Land Bremen erfolgt durch BAB und BIS. Die Umsetzungskosten enthalten ausschließlich programmbezogene Kosten.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die o. a. Maßnahmen entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechende Folgen für Beschäftigungsverhältnisse. Von diesen nicht rückzuzahlenden Liquiditätszuschüssen sollen Unternehmen branchenunabhängig profitieren, damit diese insbesondere ihre laufenden finanziellen Belastungen abdecken und ausbleibende Erträge kompensieren können, um ihre unternehmerische Existenz zu sichern. Zur Umsetzung der Programme durch BAB und BIS ergibt sich aktuell keine Alternative.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?
Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Ja, alle Bundesländer haben im Frühjahr 2020 Soforthilfe-Programme aufgelegt, die mittlerweile größtenteils durch die Corona Hilfsprogramme des Bundes abgelöst worden sind.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Aufrechterhaltung von unternehmerischen Aktivitäten, Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten und Insolvenzen durch die Umsetzung der Programme.

--

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Für die unmittelbaren Programmmittel zur Auszahlung an die Hilfeempfänger stehen im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme des Bundes entsprechende Bundesmittel zur Verfügung. Der Bund hat den Ländern die Programme Durchführung dieser Programme übertragen übernimmt dabei aber keine Umsetzungskosten.

Ressort- oder andere Mittel zur Finanzierung der Umsetzungskosten stehen nicht zur Verfügung.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Aus der Umsetzung der Programme ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Programme richten sich an Förderungsempfänger aller Geschlechter. In die Programmumsetzung bei BAB und BIS sowie den eingebundenen externen Dienstleistern sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

Ressourceneinsatz:

Betroffener Haushalt:

(Beträge in T €)

<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		2.911	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					

Verrechnung/Erst. an Bremerhaven		
-------------------------------------	--	--

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY:
b) Gesondertes Projekt:
a) Referat 42
Ansprechperson:


Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein